



**2. Satzung zur Änderung der Satzung über
die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Bestattungseinrichtungen
der Stadt Königsbrunn sowie für damit im
Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

**vom 16.12.2025
Inkrafttreten 01.01.2026**

Änderung vom	geänderte Bestimmung	Wirkung vom



2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Königsbrunn sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Königsbrunn folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Königsbrunn sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.11.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Buchstabe a) bis e) werden die Gebühren wie folgt geändert:

(1) Gebühren für die Erdbestattung

a) Verstorbene(r) unter 6 Jahre	€ 238.—
b) Verstorbene(r) ab 6 Jahre	€ 440.—
c) Verstorbene(r) ab 6 Jahre Tief	€ 490.—
d) Tieferlegung bei Wiederbelegung	€ 270.—
e) Überführung mit Sargträgern	€ 220.—

b) In Abs. 2 Buchstabe a) bis e) werden die Gebühren wie folgt geändert:

(2) Gebühren für die Urnenbestattung

a) Urnenbeisetzung in einer Urnenerdgrabstätte	€ 130.—
b) Urnenbeisetzung in einer Urnenwandnische oder Stele	€ 65.—
c) Urnenbeisetzung in einer Baum- oder Wiesengrabstätte	€ 65.—
d) Urnenbeisetzung ohne Feierlichkeit (ohne Aussegnung)	€ 110.—
e) Urnenbeisetzung mit Feierlichkeit (mit Aussegnung)	€ 150.—



2. § 6 wird wie folgt geändert:

(1) Die sonstigen Gebühren betragen für	
a) Nutzung von Erdcontainers	€ 80.—
b) Nutzung von Grabverbauelementen	€ 70.—
c) Friedhofsdienst bei	
(Sarg/Urne zur Aufbahrung aufstellen, Kerzen in der Aussegnungshalle anzünden, Anschlagtafel anbringen, Sarg schließen und für Aussegnung bzw. Überführung aufstellen, Kränze zum Grab transportieren)	
- Särgen	€ 190.—
- Urnen	€ 100.—
d) Schließdienst und Aufbahrung für andere Bestattungsunternehmer	
- innerhalb der städt. Öffnungszeiten	€ 90.—
- außerhalb der städt. Öffnungszeiten	€ 130.—
e) Auflösung eines Urnengrabes nach Ablauf (pro Urne)	€ 130.—
f) Ausgrabung/Umbettung einschl. Umsargung	€ 400.—

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Königsbrunn, den 17.12.2025
Stadt Königsbrunn

Franz Feigl
Erster Bürgermeister